

Wird der Ablauf der Karlskanonisation mit Praxis und Theorie des zeitgenössischen Kanonisationswesens konfrontiert⁴⁾, so lassen sich, gestützt auf die Aussage des bekannten Aachen-Diploms Kaiser Friedrichs I. vom 8. Januar 1166, in dem es heißt, die Erhebung Karls des Großen sei *assensu et auctoritate domni pape Paschalis* vorgenommen worden, durchaus festumrissene Aussagen über Form und Rechtsgehalt dieses Akts machen: Es handelt sich bei der Heiligsprechung Karls des Großen offensichtlich um eine päpstliche „*canonizatio in forma commissoria*“. Das Papsttum hat in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts in mehreren Fällen von der in der kirchlichen Delegationsgerichtsbarkeit vorgebildeten Möglichkeit Gebrauch gemacht, an der Kurie eingeleitete Heiligsprechungsverfahren durch Übertragung der endgültigen Entscheidung an hohe Geistliche in der Heimat des Antragstellers zu Ende führen zu lassen. Gesichert und gut zu beobachten ist dieses Verfahren im Zusammenhang mit der Delegation der Heiligsprechung Anselms von Canterbury durch Papst Alexander III. (1163), Annos von Köln durch Urban III. (1186), Kjelds von Viborg (1188), Stephans von Muret (1189) und Ottos von Bamberg (1189) durch Clemens III. Bezogen auf die Gesamtzahl der päpstlichen Heiligsprechungen in den 60er bis 80er Jahren des 12. Jahrhunderts stellt sich das Verhältnis direkter päpstlicher Kanonisationen und — bisher bekannter — päpstlicher Kanonisationsdelegationen als 5 : 5 dar. Genau die gleiche Verfahrensweise wie in den genannten Fällen läßt sich bei der Karlskanonisation beobachten. Die Promotoren dieses Aktes befolgten Prinzipien der päpstlichen Kanonisationspraxis, wie sie Alexander III. zwei Jahre zuvor im Zusammenhang mit der Übertragung der Heiligsprechung Anselms von Canterbury an Erzbischof Thomas Becket erstmals in voll ausgebildeter Form angewendet hatte. Die Delegation der Heiligsprechung Karls des Großen durch Paschalis III. an Erzbischof Rainald von Köln war somit Ausdruck durchaus moderner, auch in der alexandrinischen Obedienz gültiger Auffassungen über die Handhabung des päpstlichen Kanonisationsrechts. Die weit verbreitete Ansicht, die Karlskanonisation sei eine illegitime, vom Papsttum nie gebilligte, allenfalls in ihren kultischen Folgen in begrenzten Bereichen tolerierte Heiligsprechung gewesen, erweist sich damit als nicht gerechtfertigt. Bezeichnen-

⁴⁾ Zum Folgenden Jürgen Petersohn, Die päpstliche Kanonisationsdelegation des 11. und 12. Jahrhunderts und die Heiligsprechung Karls des Großen, in: *Proceedings of the IVth International Congress of Medieval Canon Law* Toronto 1972 (1975) S. 163—206.